

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) · Postfach 12 69 42 · 10609 Berlin

Bayerischer Rundfunk
Chefredakteur
Herrn Nitsche
Floriansmühlstraße 60
80939 München

Der Präsident

Professor Dr. Dr. Andreas Hensel
Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Tel. +49 30 18412-3000
Fax +49 30 18412-3374
leitung@bfr.bund.de
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom

Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben
23-2301-00-9706850

Tel.-Durchwahl/Fax
4300

Datum
23.11.2017

Offener Brief an die Chefredaktion des Bayerischen Rundfunks

Sehr geehrter Herr Nitsche,

Sie dürfen gewiss sein, dass ich die Schlüsselrolle respektiere und schätze, die eine unabhängige journalistische Berichterstattung im demokratischen Diskurs hat. Kritische Distanz gehört nach meinem Verständnis ebenso zu den wesentlichen journalistischen Aufgaben, wie politische Einflussnahme und Lobbyismus aufzuzeigen. Dies ist im Sinne des Verbraucherschutzes, der ebenso von öffentlichem Interesse ist, wie der Disput über Wissen, das Prüfen von Sachverhalten, Argumenten und Fakten.

Aus meiner Sicht enthält der Artikel „Umstrittenes Pflanzenschutzmittel Streitfall Glyphosat - und kein Ende“ auf der Webseite des Bayerischen Rundfunks vom 9. November 2017 eine Reihe von Unstimmigkeiten.

Folgende Aussage habe ich dem Artikel entnommen: „Einerseits hat 2015 die renommierte Krebsforschungsagentur der Weltgesundheitsorganisation Glyphosat als "wahrscheinlich krebserregend" eingestuft. Davor hat es aber im Zuge der angestrebten Verlängerung der Zulassung für Glyphosat schon eine Unbedenklichkeitserklärung des deutschen Bundesinstituts für Risikobewertung gegeben. Also zwei völlig gegensätzliche Einschätzungen.“

Diese Aussage gibt den Sachverhalt nicht korrekt wieder. Die von Ihnen zitierte Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) nimmt keine Einstufung im Sinne der in der EU gesetzlich vorgeschriebenen harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH) vor. In Europa ist für den harmonisierten Einstufungsprozess von chemischen Substanzen die europäische Chemikalienagentur (ECHA) zuständig. Grundlage hierfür ist die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die seit 1. Juni 2015 die in der EU einzige geltende Gesetzgebung für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen ist.¹

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R1272&from=DE>

Die ECHA hat am 15. März 2017 mitgeteilt, dass nach einer evidenzbasierten Bewertung aller Daten eine Gefahreinstufung von Glyphosat als krebserregend entsprechend der CLP-Verordnung nicht gerechtfertigt ist². Diese Information fehlt Ihren Leserinnen und Lesern.

Sämtliche Bewertungsbehörden europa- und weltweit, denen die Originaldaten vorlagen, kommen nach eigener Bewertung mittels etablierter international anerkannter toxikologischer Standardverfahren ebenfalls zu dem Schluss, dass Glyphosat nach derzeitigem Stand des Wissens nicht als krebserregend einzustufen ist.³ Dazu gehören:

- die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie
- die Expertinnen und Experten der Risikobewertungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten,
- die US-amerikanische Umweltbehörde EPA,
- die kanadische Bewertungsbehörde Pest Management Regulatory Agency (PMRA),
- die australische Bewertungsbehörde Australian Pesticides and Veterinary Medicines Authority (APVMA),
- die japanische Food Safety Commission,
- die neuseeländische Umweltbehörde EPA,
- die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) sowie
- das Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues (JMPR).

Auch das für Pflanzenschutzmittel zuständige Gremium, das die Weltgesundheitsorganisation (WHO) zusammen mit der Welternährungsorganisation (FAO) betreibt, das oben genannte Joint Meeting on Pesticides Residues (JMPR), kommt zu dem Schluss, dass für Glyphosat ein krebserzeugendes Risiko durch Exposition über die Nahrung unwahrscheinlich ist.⁴

Hier liegt tatsächlich eine Divergenz innerhalb der WHO vor, da die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) im Jahr 2015, wie oben erläutert, Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für Menschen, Kanzerogen Gruppe 2A“ (probably carcinogenic to humans) eingeschätzt hat. Laut IARC wird Kategorie 2A vergeben, wenn zum einen eingeschränkte Hinweise aus Untersuchungen an Menschen und zusätzlich ausreichend Nachweise aus Versuchen im Tier vorliegen.⁵

Wenn der Bayerische Rundfunk von „zwei völlig gegensätzlichen Einschätzungen“ spricht, wird damit, die bei den zuständigen Fachbehörden unstrittige Einschätzung zur Einstufung von Glyphosat außer Acht gelassen.

² <https://echa.europa.eu/de/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa> und <http://www.bfr.bund.de/cm/343/echa-klassifiziert-glyphosat-als-nicht-krebserregend-nicht-mutagen-und-nicht-reproduktionstoxisch.pdf>

³ http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/34/glyphosatbewertung_bfr_weist_plagiatsvorwurfe_zurueck-201885.html

⁴ Joint FAO/WHO Meeting on Pesticides Residues, Geneva, 9–13 May 2016, Summary Report, Im Original: The Meeting concluded that glyphosate is unlikely to pose a carcinogenic risk to humans from exposure through the diet <http://www.who.int/foodsafety/jmprsummary2016.pdf?ua=1>

⁵ IARC Monographs Volume 112: evaluation of five organophosphate insecticides and herbicides <https://www.iarc.fr/en/media-centre/iarcnews/pdf/MonographVolume112.pdf>, March 2015

Der Artikel enthält die Aussage: „Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat nun aber gerade bei diesen neutralen Studien, die nicht von der Industrie stammen und die eben zum Teil sehr glyphosat-kritisch waren, die Bewertung von Monsanto und Co. einfach übernommen, ohne das entsprechend zu kennzeichnen“.

Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter einer „neutralen Studie“ zu verstehen sein soll, immerhin hat das BfR sämtliche der über 1000 bisher weltweit erschienen wissenschaftlichen Publikationen bewertet. Jedenfalls zeugt diese Aussage nicht von einer umfassenden Kenntnis der europäischen Bewertungsverfahren und repliziert lediglich nicht belegbare Formulierungen von Interessengruppen.

Richtig ist: Das BfR hat keineswegs die Sicht der Antragsteller und deren Interpretation entsprechender Studien unkritisch und ungeprüft übernommen. Alleiniges Kriterium für die Berücksichtigung von Studienergebnissen ist deren wissenschaftliche Qualität und Evidenz. Bewertungsbehörden wie das BfR können nach kritischer Prüfung der Studien anhand der Originaldaten auch Textpassagen aus eingereichten Dokumenten in ihre Bewertungsberichte integrieren, wenn diese zutreffend sind. Dies ist eine allgemeine, national wie international übliche und anerkannte Vorgehensweise, die nicht nur bei Pflanzenschutzmitteln, sondern auch bei Arzneimitteln, Bioziden und Chemikalien etabliert ist.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bestätigte in der Anhörung im Europäischen Parlament in Brüssel am 11. Oktober 2017, dass weder die Sicht der Antragsteller noch deren Interpretation entsprechender Studien unkritisch und ungeprüft übernommen wurden.⁶ Die Bundesregierung bestätigt ebenfalls, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung für das europäische Genehmigungsverfahren von Glyphosat die Studien eigenständig geprüft und bewertet hat.⁷

Für Ihre Meinung verweisen Sie auf die so genannten „Monsanto Papers“, die den Verdacht nähren würden, die Antragsteller könnten die Arbeit von Behörden und Forschern beeinflusst haben.

Als „Monsanto Papers“ werden in der öffentlichen Diskussion sowohl Dokumente interner Kommunikation eines Antragstellers, als auch vermeintlich durch Monsanto beeinflusste Publikationen in der wissenschaftlichen Literatur bezeichnet. Bei letzteren handelt es sich um Übersichtsarbeiten, die publizierte Originalstudien zusammenfassen. Wie im vorangegangenen Abschnitt erläutert, beruht die Risikobewertung in erster Linie auf den Originalstudien und den zugrunde liegenden Rohdaten. Die in der Öffentlichkeit als „Monsanto Papers“ diskutierten Übersichtsarbeiten gehören explizit nicht dazu.

⁶ Präsentation von Dr. José Tarazona, Head of Pesticides Unit, EFSA. The science behind the assessment of glyphosate, <http://audiovisual.europarl.europa.eu/Assetdetail.aspx?id=1d326827-91e9-4234-b0b4-a8090086e779>

⁷ Bundestagsdrucksache BT-Drs. 18/13696, Antworten des Staatssekretärs Peter Bleser auf Fragen des Abgeordneten Marco Bülow, Nr. 64-67, vom 23.10.2017
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/136/1813696.pdf>

Für das BfR gilt im Übrigen, dass seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gesetzlich verankert sind. Das BfR wurde gegründet, um unabhängig, wissenschaftlich und überparteilich Risikoeinschätzungen vorzunehmen zu können und den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken. Das BfR als wissenschaftlich unabhängige Institution im gesundheitlichen Verbraucherschutz hat den Auftrag, eine wissenschaftliche fundierte Grundlage für Entscheidungen der Politik zu liefern. Dazu gehört auch, alle Erkenntnisse und alle vorliegenden Daten nach dem derzeitigen Stand des Wissens einzubeziehen. Sämtliche Arbeitsbereiche des BfR - Wissenschaft, Bewertung, Kommunikation und Verwaltung - sind seit 2010 gemäß der Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001 zertifiziert. Dies beinhaltet eine turnusmäßige externe Auditierung.

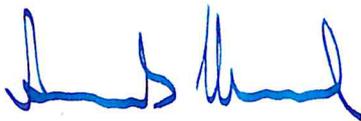
Jede Risikobewertung des BfR erfolgt nach festgelegten Standardarbeitsanweisungen und ist dadurch transparent und auch für Externe nachvollziehbar. Die wissenschaftliche Risikobewertung hinsichtlich der Gesundheit des Menschen ist eine hoheitlich-amtliche Aufgabe und wird im BfR ausschließlich von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten durchgeführt - ohne Hilfe oder Beratung von Außenstehenden, z. B. Vertretern der Wirtschaft, von Verbänden, Firmen oder politischer Mandatsträger oder Parteien. Mögliche Interessen der Auftraggeber, der Politik oder anderer Interessengruppen können und dürfen bei einer wissenschaftlichen Bewertung keine Rolle spielen.

Ihre Aussage, es handele sich um „Zulassungsverfahren“ ist nicht richtig. Es handelt sich um ein Wiedergenehmigungsverfahren und nicht um ein Zulassungsverfahren. Risikobewertung und Genehmigungsverfahren werden auf der Webseite der EFSA⁸ sowie in der BfR Hintergrundinformation Nr. 029/2015⁹ ausführlich erläutert.

Selbstverständlich müssen Sie kritisch recherchieren und hinterfragen. In einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft können und sollen wissenschaftliche Ergebnisse gesellschaftlich, auch kontrovers, diskutiert werden. Für die öffentliche Meinungsbildung und den demokratischen Diskurs ist eine differenzierte journalistische Berichterstattung, wie sie von Landesrundfunkanstalten erwartet werden kann, unverzichtbar. Wichtige Informationen sollten nicht fehlen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen ersten Advent.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Hensel', written in a cursive style.

Andreas Hensel

⁸https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/corporate_publications/files/efsaexplainsglyphosate151112de.pdf

⁹<http://www.bfr.bund.de/cm/343/gesetzliche-verfahren-im-bereich-pflanzenschutz.pdf>